

das ganze Kirchenvermögen gehöre, so halte ich das für einen sehr gefährlichen Grundsatz. Die bisherige Kirche hat ein gutes Recht auf ihren Besitzstand. *Beati possidentes*, und deswegen, weil sie das gute Recht des Besitzes hat, kann es ihr auch nicht entzogen werden. Daß es aber möglich ist, daß Jemand seinen Glauben wegen zeitlicher Vortheile verlasse, beweist das von dem Abgeordneten Müller angeführte Beispiel. Wenn Jemand schon deswegen aus seiner Kirche getreten ist, weil er das Schulgeld ersparen wollte, so möchte man die Möglichkeit davon bei wichtigern Vortheilen wohl noch mehr statuiren müssen.

Abg. v. Gablenz: Aufgefordert von dem Abgeordneten D. Schaffrath, eine Erklärung darüber abzugeben, warum auch von mir die Rechtspunkte nicht widerlegt worden sind, welche vorgebracht wurden, halte ich mich verpflichtet, zu entgegnen, daß ich nicht in einem Collegium sitze, wo Rechtsprüche zu geben sind, und zweitens, daß ich nicht ein Rechtsgelehrter und in dieser Beziehung Sachverständiger bin. Wohl aber habe ich mir die Sache so gedacht, ich habe einfach mir vorgehalten: sind nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen durch ihren Austritt aus der römisch-katholischen Kirche und durch den Uebertritt in die deutsch-katholische die frühern römischen Katholiken von den Parochiallasten gesetzlich und rechtlich befreit, so bedarf es nicht erst dieser Bestimmung und nicht der Annahme des Deputationsgutachtens; sind indessen diese Rechte noch nicht in der Weise festgestellt, sondern verhandeln wir darüber, um sie festzustellen, so wird der politische Gesichtspunkt mit in's Auge zu fassen und die Consequenzen, die daraus entstehen können, vorzuführen und zu bedenken sein, und wenn von mehreren Abgeordneten darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß die Consequenzen, diese Bedenklichkeiten aus der Zukunft gegriffen wären, vielleicht nie eintreten, so mache ich darauf aufmerksam, daß, eben so wenig bewiesen werden kann, daß dieselben eintreten, eben so wenig bewiesen werden kann, daß sie nicht eintreten, und daß sie dann, wenn sie eintreten, sehr bedenklicher Natur sind, dies ist nicht nur nicht widerlegt, sondern eher anerkannt worden.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Nur eine Aeußerung veranlaßt mich, nochmals das Wort zu ergreifen. Da ich es nämlich auch für eine heilige Pflicht gehalten habe, den Boden der Gesetlichkeit nicht zu verlassen, da ich es für eine eben so heilige Pflicht erachte, meinem bloß individuellen Gefühle hier in dieser Versammlung, wo es sich um Erlass von Gesetzen handelt, nicht zu folgen, so ist jene Aeußerung für mich eine Aufforderung, nochmals auf den Rechtsboden, den ich überhaupt verlassen zu haben nicht geträumt habe, zurückzukommen. Die Gegner des Deputationsgutachtens haben, namentlich der letzte Sprecher, sich darauf berufen, wenn es Gesetze bereits gäbe, so brauche man keine neue Bestimmungen zu treffen. Ich stimme dem bei, nothwendig wäre es nicht; allein zweckmäßig ist es jedenfalls, jede Streitigkeit abzuschneiden. Ich halte es aber nach dem sächsischen Rechte für unzweifelhaft klar, daß die Deutsch-Katholiken zu den persönlichen Parochiallasten nicht

beigezogen werden können. Es hat bereits der Abgeordnete D. Schaffrath die Verhältnisse über die Anwendung des Mandats vom Jahre 1827, den Uebertritt von einer christlichen Confession zu einer andern betreffend, hinlänglich nach meiner Ueberzeugung und vollständig richtig auseinandergesetzt. Daß dieses Mandat auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar sei, weil damals an Deutsch-Katholiken noch nicht zu denken war, weil dieses Gesetz nur für die drei bestehenden anerkannten Confessionen gegeben wurde, weil überhaupt dieses Mandat auf keine sich neu begründende Confession bezogen werden kann, scheint mir außer allem Zweifel. Dies geht aus dem Zwecke und Inhalte des Gesetzes deutlich hervor. Es bleibt nur noch übrig, auf das Parochiallastengesetz vom Jahre 1838 mit wenigen Worten zurückzugehen. Es ist allgemein anerkannt, daß hier in den Vorschlägen der Deputation von dinglichen Parochiallasten gar nicht die Rede sein soll. Diese werden ganz nach dem bisherigen Gesetze vom 8. März 1838 auch von den Deutsch-Katholiken entrichtet. Allein dieses Gesetz enthält zugleich auch die Bestimmung rücksichtlich der persönlichen Parochiallasten. Es sagt nämlich, was ich bereits anfangs erwähnte, aber nicht so hervorgehoben habe, weil ich nicht befürchtete, daß es bezweifelt werden könnte, — es sagt der §. 21 im zweiten Abschnitte: „die Befenner eines der Kirchengemeinde fremden Glaubens sind zu Kirchenanlagen nur nach dem Grundsatz beizuziehen u.“ — Hier also heißt es: „eines fremden Glaubens“, es ist weder von einer anerkannten, noch von einer tolerirten Confession die Rede, sondern der Gesetzgeber hat sich hier ganz allgemein ausgedrückt; er spricht vom Glauben überhaupt. Wenn die Deutsch-Katholiken in Folge unserer Berathung zu einer geduldeten Confession gelangen, so sind sie nach dieser Bestimmung sofort von den persönlichen Parochiallasten befreit; es braucht darüber in das vorliegende Provisorium gar nichts aufgenommen zu werden. Wurde von dem geehrten Herrn Vicepräsidenten gesagt, es betreffe bloß ein Provisorium, und dieses beziehe sich nur auf die ideellen, keineswegs auf die materiellen Seiten des Verhältnisses, so kann ich keinen Grund finden, warum man wegen eines Provisoriums einen anerkannten rechtlichen Grundsatz aufheben und annulliren will. Jedenfalls ist es vorzüglicher, wenn, wie die Deputation vorschlägt, jeder Streit darüber gehoben und dies noch einmal durch das Gesetz wiederholt wird, was bei uns schon anerkanntes Recht ist. Was die Sache überhaupt anlangt, so scheint mir von den Gegnern eine Ansicht von der Kirche aufgefaßt worden zu sein, die wenigstens in unserer Zeit wenig Theilnahme finden kann. Man hat sich auf England bezogen. Ich kann gestehen, auf diese bevorzugte englische Kirche möchte ich mich nicht berufen; denn die englische Geschichte lehrt, daß die fortwährenden Disharmonien im englischen Staate größtentheils daraus entstanden sind, daß dort eine bevorzugte Kirche existirt. Aehnliches werden wir für uns kaum wünschen können, weil damit die augenscheinlichsten Nachtheile verbunden sind. Die Kirche steht eigentlich unabhängig vom Staate da. Sie bedarf allerdings nach